



Stadtverwaltung Mainz
Grün- und Umweltamt
Geschwister-Scholl-Straße 4
55131 Mainz

Frau Leiwig Tel. 06131 12-3898
Frau Beringer Tel. 06131 12-3899
Herr Steib Tel. 06131 12-4381
Herr Stuppi Tel. 06131 12-4329
Fax 06131 12-3357
abfallbehoerde@stadt.mainz.de



Anzeige einer Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

Grundsätzlich hat die Verwertung von pflanzlichen Abfällen auch bei Mengen unter 3 m³ Vorrang vor der Verbrennung.

Ausnahmen hiervon können nur dann zugelassen werden, wenn

- dies aufgrund besonderer Umstände notwendig ist (z. B. Pflanzenschutz) oder
- für nicht verwertbare Pflanzenteile (z.B. Wurzelwerk) kein zumutbarer Entsorgungsweg vorhanden ist.

Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344, BS 2129-2) in der jeweils geltenden Fassung.

Angaben zur Person

Familienname	Vorname/n	
Straße Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	

Das Beseitigen folgender Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen wird angezeigt:

Angaben zur Art und Menge der pflanzlichen Abfälle

Verbrannt werden sollen ca. _____ m³

- ☐ nicht verwertbare Pflanzenteile (Wurzelholz) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- ☐ nicht verwertbare Pflanzenteile auf gärtnerisch genutzten Flächen.
- ☐ forstliche Abfälle im Privatwald.
- ☐ nicht verwertbare Rebabfälle an geeigneten Stellen.
- ☐ pflanzliche Abfälle im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern an geeigneten Stellen.
- ☐ pflanzliche Abfälle, die bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung entstanden sind an geeigneten Stellen.
- ☐ sonstige pflanzliche Abfälle nach Beschreibung.

Beschreibung der sonstigen pflanzlichen Abfälle und des Orts ihrer Verbrennung

Angaben zu Ort und Zeitraum der Verbrennung

Das Verbrennen erfolgt innerhalb von 20 Tagen, und zwar voraussichtlich am

Datum	Mainz Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
-------	--------------------------	-----------	------	------------------

Die Mindestabstände nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen werden eingehalten.

Angaben zum Grund der Verbrennung

Die zur Verbrennung angezeigten Abfälle können

- ☐ aus phytosanitären Gründen nicht verwertet werden. Die Abfälle müssen an Ort und Stelle verbrannt werden, um eine Verbreitung von Krankheiten zu verhindern.
- ☐ aus sonstigen Gründen nicht verwertet werden (z.B. Wurzelholz).

Ich habe mich vergewissert, dass

- ☐ der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt) dafür kein Entsorgungsangebot (z.B. Wertstoffhof, Grüngutsammelstelle) macht.
- ☐ eine Eigenverwertung nicht möglich ist.
- ☐ zumutbare Verwertungsangebote Dritter nicht bestehen.

Ich versichere, dass mir die Bestimmungen der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344, BS 2129-2) in der jeweils geltenden Fassung bekannt sind und von mir befolgt werden. Diese sind auf dem Landesrecht online Portal des Ministeriums der Justiz (www.landesrecht.rlp.de) verfügbar. Für entstehende Schäden hafte ich.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter www.mainz.de/dsgvo.

Ort | Datum

Unterschrift der anzeigenden Person